



# Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

**A - 8 8 6 3 P R E D L I T Z**

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: [gde@predlitz-turrach.steiermark.at](mailto:gde@predlitz-turrach.steiermark.at)

Predlitz, am 28.Okt.2010

GZ: 851/2010

Betr.: WVA-Turracherhöhe – Wassergebührenverordnung

## K U N D M A C H U N G

### WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

### Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 22.Okt. 2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung erlassen.

#### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach auf der Turracherhöhe wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

#### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs: 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 11.142.123,00).....€ 809.729,66

#### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 5.014.888,00).....€ 364.446,12

#### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt (öS 6.127.235,00) .....€ 445.283,53

#### § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt ..... 4.510 lfm

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 1.359,00) .....€ 98,76

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % somit (öS 68,00) .....€ 4,94

§ 8

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (**Anschlußgebühr**).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr.....€ 12,00

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,12 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

§ 12

**Pro Anschluss** (=Ferienhaus, Ferienwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Appartement, Gewerbebetrieb) wird eine **Bereitstellungsgebühr** pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 73,00
Tarif 2	bis 60 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 95,00
Tarif 3	bis 80 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 116,00
Tarif 4	bis 100 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 138,00
Tarif 5	bis 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 160,00
Tarif 6	über 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 182,00

### § 13

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 96,00
Tarif 2	bis 60 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 144,00
Tarif 3	bis 80 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 192,00
Tarif 4	bis 100 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 240,00
Tarif 5	bis 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 288,00
Tarif 6	über 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 336,00

### § 14

Bei nicht funktionsfähiger Wasserzähleinrichtung wird der Wasserverbrauch im Sinne des § 13 dieser Verordnung festgesetzt. Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

### § 15

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

### § 16

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 2. Okt. 1989 bzw. die Änderungen vom 19. März 1999 und 18. Aug. 2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02. Nov. 2010  
Abgenommen am: 19. Nov. 2010



# Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120  
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70  
E-Mail: [gde@stadl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stadl-predlitz.gv.at) | Web: [www.stadl-predlitz.gv.at](http://www.stadl-predlitz.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023 die am 01. Jänner 2015 übergeleitete **Wassergebührenverordnung** der Gemeinde Stadl-Predlitz für den Ortsteil „**Turracherhöhe**“ wie folgt abgeändert:

### § 10 lautet nunmehr wie folgt:

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr **€ 15,47**

### § 11 lautet nunmehr wie folgt:

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 1,44** pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

### § 12 lautet nunmehr wie folgt:

**Pro Anschluss** (=Ferienhaus, Ferienwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Appartement, Gewerbebetrieb) wird eine **Bereitstellungsgebühr** pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 94,08
Tarif 2	bis 60 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 122,43
Tarif 3	bis 80 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 149,50
Tarif 4	bis 100 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 177,85
Tarif 5	bis 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 206,20
Tarif 6	über 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 234,56

### § 13 lautet nunmehr wie folgt:

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 123,72
Tarif 2	bis 60 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 185,58
Tarif 3	bis 80 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 247,44
Tarif 4	bis 100 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 309,30
Tarif 5	bis 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 371,16
Tarif 6	über 120 m <sup>2</sup> verbauter Fläche	€ 433,03

Die Änderung der Wassergebührenverordnung wird nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:



(Wolfgang Schlick)

Angeschlagen am: 13.04.2023

Abgenommen am: **28. April 2023**